

12.09.2011

43.30

Herr Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die mit der Durchführung der Hilfe
zur Erziehung betrauten Einrichtungen
im Rheinland

Kreis/ Stadtverwaltungen
- Jugendämter -
im Rheinland

Spitzenverbände der öffentlichen und freien
Wohlfahrtspflege

Rundschreiben 43/04/2011

Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 45 SGB VIII

Betreff: Weisungsgebundenheit von Betreuungskräften in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen/ Einrichtungsteilen nach §§ 45 ff. SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vieler Nachfragen aus der Praxis hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter im November 2010 die „Fachlichen Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä.“ beschlossen.

Sie dienen zur Klärung bisher offener Fragen und zu einer weiteren Vereinheitlichung in der Erteilung von Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII.

Es gibt in NRW eine Vielzahl von Trägern und Einrichtungen, die die o.g. Betreuungsformen anbieten. In der Praxis handelt es sich entweder um feste Anstellungsverhältnisse zwischen Trägern und den Betreuungskräften oder um Honorarverträge.

Die Weisungsgebundenheit und das damit verbundene Durchgriffsrecht des Trägers zur Sicherung des Wohls der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus den Anforderungen des § 45 SGB VIII an die Verantwortlichkeit des Trägers und muss für alle Formen von Vertragsverhältnissen zwischen Träger und Betreuungskräften sichergestellt sein. Eine arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Wertung

ist damit nicht verbunden. Daher empfehlen die Landesjugendämter den Trägern zur eigenen Absicherung die Durchführung eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens.

Wichtig ist aus Sicht der Landesjugendämter, dass der Träger aufgrund der vertraglichen Regelungen berechtigt und in der Lage ist, bei fachlichen und dienstlichen Erfordernissen einzugreifen, d.h. Weisungen/ Entscheidungen zu treffen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Umsetzung der Konzeption, des Leitbildes, des jeweiligen Hilfeplans oder auf ein Eingreifen bei Gefahrenlagen für die Kinder und Jugendlichen.

Auch muss es möglich sein, jederzeit neue gesetzliche Regelungen vertraglich umzusetzen. Nur so kann der Einrichtungsträger seine Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den seiner Obhut anvertrauten jungen Menschen erfüllen. Seine Erklärung zur Verantwortungsübernahme reicht allein nicht aus, es bedarf des rechtlichen Könnens und Dürfens, die Verantwortung im Sinne des gesetzlichen Schutzauftrages wahrzunehmen. Dies muss im Vertragsverhältnis zu den Betreuungskräften sichergestellt sein.

Daher müssen für die o.g. Betreuungsformen Kriterien in der Leistungsbeschreibung und in der Konzeption benannt werden, die die Weisungsgebundenheit zwischen Träger und Betreuungskräften nachvollziehbar darstellen. Diese Kriterien beziehen sich auf die Verantwortung des Trägers im Hinblick auf die Aufnahme, das Hilfeplanverfahren, die Vertretungsregelung, Verlegung, Entlassung, das pädagogische Handeln etc.

Des Weiteren möchte ich Sie auf die Aktualisierung in den Arbeitshilfen zum § 45 SGB VIII zum Thema „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“ (www.lvr.de) hinweisen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Gez. Dieter Göbel